

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend ein

Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für auf Grund des Kriegsgeschehens in der Ukraine vertriebene Personen (Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz - Ukraine)

Die durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine verursachte humanitäre Notlage einer Vielzahl von Personen macht es dringend erforderlich, die überregional organisierte Unterbringung der vertriebenen Personen auch in Oberösterreich sicherzustellen.

Das öffentliche Interesse zur Unterbringung von Personen und Sachen im Sinn dieser Bestimmung umfasst - wie in den vergleichbaren Regelungen des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes - nicht nur die unmittelbar notwendigen Quartiere für die Personen, sondern auch alle Nutzungen, die in einem Zusammenhang damit stehen, wie zB die aus Gründen der Krisen- und Katastrophenhilfe, aus sonstigen humanitären Gründen oder Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsversorgung gebotene (zeitweise) Änderung des Verwendungszwecks von baulichen Anlagen etwa auch für die entsprechenden Verwaltungs- und Versorgungsräume sowie sog. Registrierungs-, Erfassungs- oder Auffangstationen.

Bauwerke und Anlagen, die die Voraussetzungen erfüllen sind vom Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 und damit auch des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 ausgenommen. Das bedeutet insbesondere, dass damit im Zusammenhang stehende Baumaßnahmen nicht nur baubehördlich bewilligungs- oder anzeigefrei sind. Auch die besonderen bautechnischen Anforderungen (wie etwa im Hinblick auf Stellplätze, Barrierefreiheit, Schallschutz oder Energieausweis) gelten nicht. Durch den jeweiligen Betreiber ist auf die allgemeinen Anforderungen an die Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und die Nutzungssicherheit Bedacht zu nehmen.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz - Ukraine beschließen.

Linz, am 30. März 2022

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Obfrau

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

**Landesgesetz,
über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für auf Grund des
Kriegsgeschehens in der Ukraine vertriebene Personen
(Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz - Ukraine)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziel

Ziel dieses Landesgesetzes ist die Sicherstellung der raschen Unterbringung von auf Grund des Kriegsgeschehens in der Ukraine vertriebenen Personen, die voraussichtlich befristet eine menschenwürdige Unterkunft benötigen.

§ 2

Bauwerke und Anlagen zur Unterbringung

(1) Zur Unterbringung einer größeren Anzahl von auf Grund des Kriegsgeschehens in der Ukraine vertriebenen Personen, insbesondere entsprechend völkerrechtlicher, unionsrechtlicher oder Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder aus humanitären Gründen, kann die Landesregierung durch Verordnung allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Bauwerke und Anlagen, die im öffentlichen Interesse zur Unterbringung von Personen und Sachen benötigt werden, im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) und auf geeigneten sonstigen Flächen (§§ 29 und 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) errichtet und für diese Zwecke verwendet werden dürfen; dies gilt auch für Änderungen des Verwendungszwecks, Umbauten und sonstige Änderungen von bestehenden Gebäuden. In einer solchen Verordnung können allgemein oder für einzelne Widmungen oder Gebiete nähere Festlegungen insbesondere darüber getroffen werden, welche Typen von Bauwerken und Anlagen bis zu welcher Größe und Höhe und welchen Höchstflächen für welche Höchstdauer und welche Personenzahl je Unterbringungsstandort höchstens zulässig sind.

(2) Für Bauwerke und Anlagen nach Abs. 1 gilt die Oö. Bauordnung 1994 für die Errichtung und die Dauer dieser Verwendung nicht. Auf die an die Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene und die Nutzungssicherheit zu stellenden allgemeinen Anforderungen ist Bedacht zu nehmen; besondere bautechnische Anforderungen gelten nicht. Die Herstellung der notwendigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse ist im unbedingt erforderlichen Ausmaß zuzulassen. Für Neu-, Zu- und Umbauten nach Abs. 1, in denen die Unterbringung von Personen im Sinn des Abs. 1 dauerhaft beendet ist, gilt § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 sinngemäß.

(3) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1, die sich auf konkrete Standorte in einzelnen Gemeinden bezieht, hat die Landesregierung, außer bei gegebener besonderer Dringlichkeit zur Unterbringung, die Gemeinde, in deren Gebiet diese Standorte liegen, sowie den Oberösterreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, anzuhören. Kann keine Anhörung stattfinden, ist die Gemeinde vor Erlassung der Verordnung zu informieren.

§ 3

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(2) Nach Außerkrafttreten dieses Landesgesetzes ist eine Verwendung von Bauwerken und Anlagen nach § 2 Abs. 1, für welche eine Ausnahme auf Grund dieses Landesgesetzes bestimmt wurde, im Einzelfall weiterhin zulässig, solange dies für die im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke notwendig ist. § 2 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.